



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

7 K 1966/22

Verkündet am 17.10.2022

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Verwaltungsrechtsstreit

der

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Tanja Hennigfeld-Lafrentz,
Reichensteiner Weg 30, 56305 Puderbach,

g e g e n

den Kreis Euskirchen, vertreten durch den Landrat des Kreises Euskirchen,
Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen,

Beklagten,

wegen Seuchenrechts

hat

die 7. Kammer des
VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 17.10.2022

durch
den
den Richter
die Richterin
den ehrenamtlichen
den ehrenamtlichen

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 01.08.2022 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen ein auf Grundlage des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergangenes Betretungs- und Tätigkeitsverbot.

Sie ist seit 2016 als Pflegeassistentin bei der _____ GmbH angestellt und war bis zum Erlass der streitgegenständlichen Verfügung in einer Einrichtung in Euskirchen beschäftigt. Sie besitzt keinen Immunitätsnachweis und kein ärztliches Attest darüber, dass eine Impfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 bei ihr medizinisch kontraindiziert ist.

Unter dem 28.04.2022 teilte ihr Arbeitgeber dem Gesundheitsamt des Beklagten mit, dass sie nicht gegen das Coronavirus geimpft sei.

Am 23.06.2022 versandte der Beklagte an die Klägerin ein Schreiben, in dem sie zum Erlass eines Betretungs- und Tätigkeitsverbotes nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG

angehört wurde. In dem Schreiben heißt es, sie sei bislang der Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises gemäß § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG nicht nachgekommen. Sie erhalte Gelegenheit zur Stellungnahme bis 11.07.2022. Die Klägerin gab keine Stellungnahme ab.

Ein ähnlich lautendes Schreiben erhielt die Arbeitgeberin der Klägerin. Dort heißt es weiter, sofern sie, die Arbeitgeberin, gravierende Nachteile/Gefährdungen im Hinblick auf die Versorgungssituation und/oder den Betrieb der Einrichtung befürchte, und eine Weiterbeschäftigung der Klägerin geltend machen wolle, sei dies nachvollziehbar und anhand des Einzelfalles zu begründen. Darauf erwiderte die Einrichtungsleitung dem Beklagten mit Schreiben vom 27.06.2022, die Klägerin habe angegeben, dass sie nicht zu einer Impfung bereit sei. Sie habe regelmäßig Kontakt zu „vulnerablen Gruppen“. Durch den Erlass eines Betretungs- und Tätigkeitsverbotes seien der Betriebsablauf und die Versorgung der pflegebedürftigen Kunden nicht gefährdet.

Mit Ordnungsverfügung vom 01.08.2022 untersagte der Beklagte der Klägerin ab sofort, den _____ und zugehörige Außenstellen zu betreten oder dort tätig zu werden. Das Verbot gelte bis zur Vorlage eines Nachweises nach Maßgabe des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG, längstens jedoch bis Ablauf des 31.12.2022. Für den Fall der Zuwiderhandlung drohte der Beklagte der Klägerin ein Zwangsgeld an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Einrichtungsleitung habe den Beklagten über die Nichtvorlage eines Nachweises nach § 20a IfSG informiert und mitgeteilt, dass die Versorgung der zu Pflegenden nicht gefährdet sei. Die Klägerin unterliege der Regelung des § 20a Abs. 1 Nr. 1 lit. a IfSG. Sie habe ihrem Arbeitgeber nicht bis zum 15.03.2022 einen Nachweis im Sinne des § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG vorgelegt, so dass dieser den Beklagten entsprechend unterrichtet habe. Damit sei der Tatbestand des § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG erfüllt. Unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens (§ 16 Ordnungsbehördengesetz - OBG) sei der Unterzeichner zu dem Schluss gekommen, dass im vorliegenden Fall ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot angemessen sei. Im Rahmen ihrer Tätigkeit habe die Klägerin Kontakt zu vulnerablen Personengruppen, die durch die mittelbare einrichtungsbezogene Impfverpflichtung geschützt werden sollten.

Die Klägerin hat am 29.08.2022 Klage erhoben.

Sie trägt vor: Das Schreiben des Beklagten vom 23.06.2022 sei ihr nicht zugegangen. Ob und wann der Beklagte den Arbeitgeber angeschrieben habe, wisse sie nicht; ebenso wenig sei ihr bekannt, ob es seitens des Arbeitgebers eine Mitteilung an den Beklagten gegeben habe. Sie habe den Eindruck, ihr Arbeitgeber wolle alle ungeimpften Mitarbeiter loswerden. Dieser habe aktuell mehrere Stellenanzeigen veröffentlicht, die mit ihrer eigenen Tätigkeitsbeschreibung identisch seien; der Arbeitgeber suche also Ersatz für sie und demzufolge sei die Versorgungslage nur gesichert, wenn neue Mitarbeiter eingestellt würden. Bis zum Erlass der streitgegenständlichen Verfügung habe sie ihre Tätigkeit unter Einhaltung sämtlicher Hygienevorschriften ausgeführt, das heißt unter täglicher Testung und ständigem Tragen des vorgeschriebenen Mund-Nase-Schutzes. Der Bescheid sei auch deshalb rechtswidrig, weil keine Anhörung gemäß § 28 VwVfG stattgefunden habe. Der Beklagte habe im Zuge dessen erfragen müssen, in welchem Umfang die Klägerin Kontakt zu vulnerablen Gruppen habe. Er habe mit Blick auf die Stellenanzeigen des Arbeitgebers ferner prüfen müssen, ob die Versorgungssicherheit einem Tätigkeits- und Betretungsverbot entgegenstand. Auch mache er keine Angaben dazu, von welchem Grad einer fremdschützenden Wirkung der Impfung er ausgehe und warum regelmäßige Testungen - als milderes Mittel gegenüber einer Impfung - weniger geeignet seien, um gefährdete Menschen zu schützen. Der Beklagte habe auch den Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt. Aus den aktuell vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichten Daten lasse sich nicht herleiten, dass von Ungeimpften eine höhere Infektionsgefahr ausgehe. Die Regelung des § 20a IfSG unterliege nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer ständigen Beobachtungspflicht. Die Behörde sei aus Art. 20 Abs. 3 GG verpflichtet, etwa im Wege der Amtshilfe die zuständigen staatlichen Stellen (RKI, Paul - Ehrlich - Institut - PEI) um Bereitstellung aktueller und valider Daten zu ersuchen. Das Bundesverfassungsgericht sei in seiner Entscheidung von der Datenlage gemäß dem Bericht des RKI vom 21.04.2022 ausgegangen, wonach die Infektionsgefährdung von Ungeimpften als sehr hoch, von dreifach Geimpften als moderat eingeschätzt werde. Aus dem Wochenbericht des RKI vom 05.05.22 ergebe sich, dass die Infektionsgefahr für alle Gruppen gleich sei. Das tragende Argument des Fremdschutzes sei damit entfallen. Weil § 20a IfSG sehr

wahrscheinlich in die Verfassungswidrigkeit "hineingewachsen" sei, habe der Beklagte unbedingt eine Stellungnahme des RKI einholen müssen, um zu belegen, dass die Impfung einen wirksamen Fremdschutz bedeute. Ferner sei von dem Beklagten zu berücksichtigen gewesen, dass die nach § 13 Abs. 5 IfSG vorgesehene Datenerfassung zur Überwachung der Sicherheit von Impfstoffen (Pharmakovigilanz) nicht ausreichend sei. Auch das Bundesverwaltungsgericht gehe in dem Verfahren 1 WB 2.22 von einer Untererfassung entsprechender Daten aus.

Sie beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 01.08.2022 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht er sich auf die angefochtene Ordnungsverfügung.

Der Beklagte hat der Klägerin mit Schreiben vom 13.09.2022 mitgeteilt, er würde das Verbot aufheben, wenn sie eine dahingehende Erklärung abgebe, dass sie die wesentlichen Basisschutzmaßnahmen (ständiges Tragen von FFP2-Masken, mindestens medizinischen Masken und tägliche (Selbst-)Testung vor Arbeitsantritt, Abstand wenn möglich einhalten, AHA-L) einhalte, ferner eine „konkludente Bestätigung der Einrichtungs-/Unternehmensleitung, dass die v. g. Schutzmaßnahmen eingehalten werden (und Sie zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages unabkömmlich sind)“. Dies würde als freiwillige Selbstverpflichtung/Arbeitgeberverpflichtung gewertet. In Fällen wie dem vorliegenden sei mangels Rückäußerung nach Aktenlage zu entscheiden gewesen. Der Arbeitgeber habe eine Gefährdung des Versorgungsauftrages in ihrem Fall verneint. Vom selben Arbeitgeber habe er in anderen Fällen auch anderslautende Mitteilungen erhalten, weshalb die Erfüllung des in Klammern gesetzten Passus (*und Sie zur Sicherstellung des Versorgungsauftrages unabkömmlich sind*) nicht als zwingend angesehen werde. Die Ausführungen in der Klageschrift zur mangelnden Anhörung oder Sachverhaltsaufklärung teile man nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Verwaltungsvorgang des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 01.08.2022 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für den Bescheid ist § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG. Danach kann das Gesundheitsamt einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt oder - hier nicht einschlägig - der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 nicht Folge leistet, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtung oder eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Unternehmens dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung oder einem solchen Unternehmen tätig wird. Nach § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG haben die in § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG genannten Personen dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen.

Der Bescheid ist bereits formell rechtswidrig, da keine Anhörung (§ 28 Abs. 1 VwVfG NRW) stattgefunden hat und dieser Verfahrensfehler auch nicht geheilt ist.

Nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW ist, bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der - wie hier - in Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Ausschlussstatbestände nach Abs. 2 und 3 sind hier ersichtlich nicht erfüllt. Zwar sandte der Beklagte ein auf den 23.06.2022 datiertes Anhörungsschreiben an die Klägerin und gab ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Verfügung. Die Klägerin macht aber geltend, sie habe das Schreiben nicht erhalten.

Die Zustellungsfiktion des § 41 Abs. 2 VwVfG NRW greift vorliegend nicht ein. Nach dieser Vorschrift gilt ein Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Bei dem Schreiben vom 23.06.2022 handelt es sich aber nicht um einen Verwaltungsakt.

Es reicht auch grundsätzlich aus, dass der Zugang eines Schreibens nicht weiter substantiiert bestritten wird. Wer einen Brief nicht erhält, hat in der Regel keine Möglichkeit, über das Bestreiten des Zugangs hinaus darzutun, dass oder gar warum er ihn nicht erhalten hat. Da es sich bei dem Nichtzugang eines Briefs um eine negative Tatsache handelt und die Umstände, die den Nichtzugang verursacht haben, in der Regel außerhalb des Einfluss- und Kenntnisbereichs des Empfängers liegen, sind weitere Anforderungen an die Substantiierung des Bestreitens nicht zu stellen.

Vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 04.04.2013 – 8 B 173/13 –, juris Rn. 9.

Der insofern beweisbelastete Beklagte hat nichts vorgetragen, was die Einlassung der Klägerin widerlegt. Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin das Schreiben entgegen ihrem Vortrag doch erhalten haben könnte. Auf den Ab-Vermerk auf der Verfügung im Verwaltungsvorgang des Beklagten kommt es insoweit nicht an.

Der Anhörungsmangel ist zudem nicht - dem Rechtsgedanken des § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG NRW folgend - geheilt worden. Voraussetzung für eine Heilung ist, dass die unterbliebene Anhörung nachträglich ordnungsgemäß durchgeführt und ihre Funktion für den Entscheidungsprozess der Behörde uneingeschränkt erreicht wird. Diese Funktion besteht nicht allein darin, dass der Betroffene seine Einwendungen vorbringen kann und diese von der Behörde zur Kenntnis genommen werden, sondern schließt vielmehr ein, dass die Behörde ein etwaiges Vorbringen bei ihrer Entscheidung in Erwägung zieht. Äußerungen und Stellungnahmen von Beteiligten im gerichtlichen Verfahren stellen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung regelmäßig keine nachträgliche Anhörung im Sinne dieser Regelung dar.

Vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 18.04.2017 – 9 B 54/16 –, juris Rn. 4; OVG NRW, Beschluss vom 27.09.2019 – 13 B 1056/19 –, juris Rn. 16; OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.02.2022 – 14 ME 54/22 –, juris Rn. 15 m. w. N.

Gemessen daran kommt eine Heilung nicht in Betracht, weil der Beklagte sich im Klageverfahren mit den Argumenten der Klägerin nicht auseinandergesetzt hat. Er hat sich zur Begründung seines Antrages, die Klage abzuweisen, einzig auf „den zutreffenden Inhalt des ergangenen Bescheides“ bezogen. Er beschränkt sich demnach auf die Verteidigung seiner ursprünglichen Entscheidung, ohne dass erkennbar wird, dass er diese anhand der Stellungnahme der Klägerin einer erneuten kritischen Würdigung unterzieht. Auch in dem unmittelbar an die Klägerin gerichteten Schreiben vom 13.09.2022 heißt es sinngemäß lediglich, der Beklagte sehe keinen Verstoß gegen seine Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung und gegen die Pflicht zur Anhörung.

Der Verfahrensfehler ist auch nicht nach § 46 VwVfG NRW unbeachtlich. Nach dieser Vorschrift kann die Aufhebung eines VA, der nicht nach § 44 VwVfG NRW nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. An dieser Offensichtlichkeit fehlt es hier. Für den Beklagten hätten sich aufgrund des Vorbringens der Klägerin konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Versorgungssituation bei der Arbeitgeberin tangiert sein könnte, da sie möglicherweise Personal suchen muss, das die Klägerin ersetzt. Die Gesundheitsämter sind gehalten, den Aspekt der Versorgungssicherheit im Rahmen der Einzelfallentscheidung nach § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG zu berücksichtigen,

vgl. nur OVG NRW, Beschluss vom 16.09.2022 - 13 B 859/22 -, juris Rn. 45.

Mit diesem Aspekt hätte der Beklagte sich also auseinandersetzen und entscheiden müssen, ob er den Sachverhalt weiter aufklärt (§ 24 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Wenn dem Beklagten der entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht vollständig bekannt war, kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass der Beklagte in

Kenntnis der Umstände eine andere Entscheidung getroffen hätte. Dafür, dass der Beklagte womöglich anders entschieden hätte, spricht auch, dass er in dem außerprozessualen Schreiben an die Klägerin vom 13.09.2022 das Gewicht der Stellungnahme der Arbeitgeberin in Bezug auf die Versorgungssituation für seine Entscheidung nach § 20a Abs. 5 IfSG erheblich relativiert hat, während er sich bei seiner Entscheidung maßgeblich eben darauf gestützt hatte.

Im Übrigen ist der Bescheid auch materiell rechtswidrig.

Es kann dahinstehen, ob es sich bei dem um eine voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder eine vergleichbare Einrichtung handelt und sich demnach die Nachweispflicht für die Klägerin aus § 20a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 IfSG ergibt, während der Beklagte sich auf die offenkundig nicht einschlägige Vorschrift des § 20a Abs. 1 Nr. 1 lit. a IfSG stützt.

Jedenfalls sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG nicht gegeben. Weder hat die Klägerin innerhalb einer angemessenen Frist auf Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis vorgelegt, § 20a Abs. 5 S. 3 Var. 1 IfSG, noch hat sie der Anordnung einer ärztlichen Untersuchung nach Satz 2 keine Folge geleistet, § 20a Abs. 5 S. 3 Var. 2 IfSG.

Nach § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG haben die in einer Einrichtung nach Absatz 1 tätigen Personen dem Arbeitgeber einen Nachweis im Sinne von Nr. 1 bis 4 vorzulegen.

Als solcher kommen gemäß § 20a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 IfSG in Betracht: Ein Impfnachweis nach § 22a Abs. 1 (Nr. 1), einen Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 (Nr. 2), ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden (Nr. 3), oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können (Nr. 4). Wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des jeweiligen Unternehmens unverzüglich das

Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten zu übermitteln, § 20a Abs. 1 S. 2 IfSG.

Vorliegend hat der Arbeitgeber dem Beklagten mitgeteilt, dass die Klägerin nicht gegen das Coronavirus geimpft sei.

In dem streitgegenständlichen Bescheid heißt es, die Klägerin habe dem Arbeitgeber bis 15.03.2022 keinen Nachweis vorgelegt. Damit sei der Tatbestand des § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG erfüllt. Auch in dem Anhörungsschreiben vom 23.06.2022 führte der Beklagte aus, die Klägerin sei bislang der Aufforderung zur Vorlage eines Nachweises nicht nachgekommen. Aus dem Verwaltungsvorgang geht aber nicht hervor, dass das Gesundheitsamt jemals einen Nachweis von der Klägerin angefordert hat.

Die Pflicht zur Vorlage nach § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG auf Anforderung des Gesundheitsamtes ist - was der Beklagte verkennt - von der Pflicht zur Vorlage bei dem Arbeitgeber (Absätze 2 und 4) zu trennen:

Wie bereits oben festgestellt wurde, haben nach § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG die in Absatz 1 Satz 1 der Vorschrift genannten Personen dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 vorzulegen. Die Vorschrift ist - anders als § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG (Vorlagepflicht an den Arbeitgeber) - bußgeldbewehrt, vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG. § 20a Abs. 5 IfSG regelt insoweit ein eigenes, sich an die Regelungen des Absatz 2 anschließendes Verfahren, das mit einer ermessensgeleiteten Entscheidung über den Erlass eine Tätigkeits- oder Betretungsverbot endet.

Dieses Verfahren war nicht deswegen entbehrlich, weil die Klägerin gegenüber der Einrichtungsleistung nach Auskunft ihres Arbeitgebers angegeben haben soll, dass sie nicht bereit sei, sich impfen zu lassen, und im Zuge der Klagebegründung mitteilte, dass sie über keinen Nachweis im Sinne des § 20a IfSG verfüge. Zum einen hat sie ähnliches, also eine mangelnde Bereitschaft zu einer nachträglichen Impfung,

gegenüber dem Beklagten oder dem Gericht schon nicht vorgetragen. Abgesehen davon, dass der Wortlaut des § 20a Abs. 5 S. 3 IfSG eindeutig ist, erlauben aber auch Sinn und Zweck der Norm kein Abweichen von dem vorgesehenen Verfahren. Der Aufforderung nach § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG kommt nämlich angesichts der gravierenden Folgen des Erlasses eines Verbots auf Grundlage des Absatz 5 eine eigenständige und besondere Bedeutung zu. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 27.04.2022 – 1 BvR 2649/21 – ausgeführt:

Die Regelung stellt die Betroffenen aber de facto vor die Wahl, entweder ihre bisherige Tätigkeit aufzugeben oder aber in die Beeinträchtigung ihrer körperlichen Integrität einzuwilligen. Insoweit ist regelmäßig auch die Berufsfreiheit der im Gesundheits- und Pflegebereich Tätigen betroffen. Lehnen sie eine Impfung ab, können sie insbesondere dann, wenn es sich um einen typischen und spezialisierten Beruf im Gesundheits- und Pflegebereich handelt, diesen Beruf in der Regel nicht mehr weiter ausüben. Eine Erwerbstätigkeit ist insoweit - jedenfalls für die Geltungsdauer des Gesetzes - nur noch berufsfremd möglich, was für die Betroffenen in besonderem Maße belastend ist, wenn sie etwa zum Erwerb einer (zahn)ärztlichen Approbation eine lange Phase der Berufsqualifikation bewältigen mussten. Soweit andere Berufsfelder betroffen sind, verlieren Betroffene jedenfalls ihren bisherigen Arbeitsplatz oder müssen zumindest innerhalb der Einrichtung oder des Unternehmens ihren Tätigkeitsbereich oder ins reine Home-Office wechseln. Die Intensität der mit der Nachweispflicht verbundenen Freiheitsbeeinträchtigungen erhöht sich weiter dadurch, dass nach einer Anforderung des Gesundheitsamts, den Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot angeordnet werden kann, wobei beides bußgeldbewehrt ist (vgl. § 73 Abs. 1a Nr. 7f und 7h IfSG). Gleichzeitig drohen angestellt Tätigen in der Regel arbeitsrechtliche Konsequenzen wie insbesondere eine Freistellung ohne Lohnfortzahlung oder eine Kündigung.

(...) Für bereits zum 15. März 2022 in den genannten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen hat der Gesetzgeber zudem kein sich unmittelbar kraft Gesetzes ergebendes Betretungs- oder Tätigkeitsverbot geregelt, sondern dessen Anordnung von einer ermessensgeleiteten Einzelfallentscheidung des Gesundheitsamts abhängig gemacht (vgl. § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG). Zuvor muss das Gesundheitsamt Betroffene unter angemessener Fristsetzung auffordern, den Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG ihm gegenüber zu erbringen. Zudem kann es den bereits zum 15.

März 2022 Beschäftigten im Rahmen seines Ermessens nicht nur ein Tätigkeitsverbot auferlegen, sondern auch - als milderes Mittel - lediglich untersagen, eine Einrichtung oder ein Unternehmen zu betreten. Nicht geimpften und nicht genesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wäre dann - soweit dies in Betracht kommt - eine weitere berufliche Tätigkeit etwa im Home-Office möglich.

BVerfG, Beschluss vom 27. April 2022 – 1 BvR 2649/21 –, Rn. 209 und 215 f.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der Aufforderung nach § 20a Abs. 5 S. 1 IfSG zunächst einmal deshalb, weil der Umstand, dass eine Vorlage an den Arbeitgeber trotz gesetzlicher Verpflichtung (§ 20a Abs. 2 S. 1 IfSG) unterblieben ist, verschiedene sachliche Gründe haben kann; so können beispielsweise Unterlagen auf dem Postweg verloren gegangen oder (versehentlich) nicht an das Gesundheitsamt weitergeleitet worden sein, eine bis zum Stichtag nicht vorgenommene Impfung kann inzwischen (teilweise) nachgeholt worden sein.

Vor allem aber soll durch eine - gegebenenfalls mit der Androhung eines Bußgeldes versehene - Anforderung durch das Gesundheitsamt dem Betroffenen der Ernst der Lage vor Augen geführt werden. Denn Absatz 5 sieht vor, dass ihm eine *angemessene* Frist zur Vorlage eingeräumt wird. Der Betroffene soll durch die Anforderung des Nachweises durch das Gesundheitsamt gerade die Möglichkeit erhalten, das Betretungs- und/oder Tätigkeitsverbot noch abzuwenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten (durch einen Rechtsanwalt oder einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellten Personen) vertreten lassen. Dies gilt bereits für die Einleitung des Rechtsmittelverfahrens beim Verwaltungsgericht. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Ab dem 1. Januar 2022 sind unter anderem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Schriftstücke als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV zu übermitteln.

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 1 GKG auf 10.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) oder

zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129 a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Ab dem 1. Januar 2022 sind unter anderem Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, Schriftstücke als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV zu übermitteln.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Aachen